

Benutzungsordnung der Bücherei Limeshain

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 01.02.2005 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei Limeshain ist eine kulturelle und öffentliche Einrichtung der Gemeinde Limeshain. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information und der Freizeitgestaltung. Jede Person ist berechtigt, die Bücherei Limeshain im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen. Die Bücherei hat ihren Sitz im Dorfgemeinschaftshaus Rommelhausen (Alte Schule), Schulstraße 5,63694 Limeshain.

§ 2 Anmeldung

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebestätigung wird eine Benutzerkarte ausgestellt. Mit der Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt und die Einwilligung erteilt, dass die Angaben zur Person unter Beachtung der gesetzlich geltenden Datenschutzbestimmungen in der büchereieigenen EDV-Anlage elektronisch gespeichert werden. Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Kinder können ab Vollendung des 7. Lebensjahres eine eigene Benutzerkarte erhalten. Für die Anmeldung benötigen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren. Veränderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Adresse, sind der Bücherei Limeshain unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist, Rückgabe, Verlängerung, Vorbestellung

Ausleihen kann man Medien verschiedener Art.

Die Leihfrist ist folgendermaßen festgesetzt:

Bücher	4 Wochen,
Spiele	2 Wochen,
Zeitschriften	2 Wochen,
AV-Medien	2 Wochen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei Limeshain genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Für einzelne Bestandsgruppen kann bei Bedarf ein Ausleihlimit festgelegt werden.

Die Rückgabe kann von jeder Person vorgenommen werden.

Die Verlängerung der Leihfrist für entliehene Medien kann maximal zwei Mal vorgenommen werden, soweit keine Vorbestellungen vorliegen. Die Verlängerung kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen.

§ 4 Verspätete Rückgabe, Mahnung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu zahlen. Bleiben nach der zweiten Mahnung die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien ergebnislos, kann die Bücherei Limeshain Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen nach der geltenden Gebührenordnung werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Müssen gegen eine/n Benutzer/in häufig Mahnverfahren angestrengt werden, kann sie/er vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Bücherei Limeshain ausgeschlossen werden.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen sowie der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei Limeshain umgehend mitzuteilen, Beschädigungen sollen nicht selbst behoben werden. Schäden und Verlust führen zu Schadensersatz. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei Limeshain nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen oder Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 6 Internet-Nutzung

Für die Nutzung des Internet-Anschlusses in der Bücherei Limeshain benötigen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die einmalige schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

Bei Nutzung des Internet-Anschlusses der Bücherei Limeshain verpflichtet sich die/der Benutzer/in, keine jugendgefährdenden Texte oder rechtswidrigen Dienste aufzurufen und keine Bestellungen zu tätigen. Es dürfen auch keine Inhalte auf der Festplatte des Rechners gespeichert werden. Bei Zuwiderhandlung kann die/der Benutzer/in von der Internet-Nutzung ausgeschlossen werden.

Die Bücherei Limeshain ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die Bereitstellung des Internetzugangs abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Arbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme innerhalb des Internets oder der Übertragungswege übernimmt die Bücherei Limeshain keine Haftung.

Die Benutzung erfolgt unter Einhaltung der geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung!

§ 7 Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

Alle anfallenden Gebühren sind in der geltenden Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Aufenthalt in der Bücherei

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei Limeshain beeinträchtigt werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

Die Bücherei Limeshain haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von Gegenständen, die mit in die Bücherei gebracht werden.

Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person aus.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Bücherei Limeshain ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain

Limeshain, den 02.02.2005

(S)

Ludwig
Bürgermeister